



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	148. / 02.09.2010 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	04 – Financial Instruments – FASB-Exposure Draft of Proposed Accounting Standards Update
Thema:	Erarbeitung DSR-Stellungnahme zum ED
Papier:	148_04b_FASB FI DSR AG Vergleich

Vorbemerkungen

- 1 Dieses Dokument **148_04b** ergänzt die Ergebnisse der Diskussion in der AG „Finanzinstrumente“ (vgl. Unterlage **148_04a**). Nachstehend folgt eine Würdigung der AG-Ergebnisse, insb. ein Vergleich mit den zuvor vom DSR geäußerten Meinungen und Thesen sowie der Fragestellungen des DSR an die AG.
- 2 Die AG hat ihre Diskussion vor dem Hintergrund der bereits im DSR erreichten vorläufigen Ergebnisse geführt (vgl. hierzu Unterlage **146_05c** sowie Protokoll der 146. Sitzung); hierzu gehören insb. die vom DSR
 - festgelegte Relevanz für jeden Themenausschnitt,
 - geäußerten ersten Meinungen / Thesen sowie
 - gestellten Aufträge bzw. Fragen.
- 3 Die AG hat folgende Arbeitsschritte unternommen:
 - (a) Kenntnisnahme der Relevanz-Vorschläge und Bestätigung bzw. Ergänzung;
 - (b) Kenntnisnahme der Fragestellungen und Beantwortung;
 - (c) Diskussion und Beurteilung der vom DSR geäußerten Meinungen/Thesen;
 - (d) evtl. Ergänzung weiterer Aspekte mit jeweiliger Meinungsäußerung;
 - (e) Bildung eines Fazits je Themenausschnitt.
- 4 Nachfolgend werden die „Vorgaben“ des DSR sowie die jeweiligen Erkenntnisse bzw. Ergebnisse aus der AG gegenübergestellt und um eine erste Würdigung ergänzt. Dies wird (wie schon bisher) nach Themenausschnitten getrennt sukzessive darstellt.



Vergleich und Würdigung

- 5 Je Themenausschnitt werden zunächst die „DSR-Vorgaben“ zur Relevanz, die Fragestellungen sowie erste Meinungen/Thesen aufgeführt. Anschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse der AG aufgelistet und schließlich ein Fazit vorgeschlagen.

Zu 2.1. Definitionen

- 6 DSR zur Relevanz: teils relevant, nur ausgewählte Definitionen.
- 7 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:
- Relevant sind folgende Definitionen: *amortised cost, effective interest rate, financial instrument, financial asset, financial liability, derivative, embedded derivative, hybrid financial instrument*.
 - Auftrag (a): Vergleich der FASB-Definitionen mit IAS 39, IFRS 7/9 vornehmen.
 - Frage (b): Ergibt sich ein Unterschied / welche praktische Bedeutung folgt daraus?
 - Frage (c): Wenn ja, welche Definition ist sachgerechter?
- 8 Erste Meinungen/Thesen des DSR:
- FASB-Definition von „*amortised cost*“ (Tz. 8) erscheint besser als die in IAS 39; ggf. dem IASB zur Übernahme vorschlagen.
- 9 AG-Erkenntnisse:
- Zu (a) und (b):
 - AC: Unterschied bzgl. *write-off* und *foreign-currency*-Anpassung offensichtlich.
 - EIR: Unterschied bzgl. Einbezug der Vorfälligkeit vermutet.
 - FI: Unterschied bzgl. Abgrenzung von Verträgen und anderen FI; zudem Einbezug von Instrumenten zur Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten nur beim IASB.
 - Hybrides FI / Embedded: Ähnlich, jedoch grundlegende begriffliche Unklarheit.
 - Derivat: IASB-Definition ohne Derivate mit *net settlement*.
 - Zu (c):
 - AC: Die FASB-Definition erscheint sachgerechter.
 - EIR: Die IASB-Definition in IAS 39 wird, weil expliziter, bevorzugt.



- FI: Nach Abwägung mehrerer Aspekte wird die FASB-Definition leicht präferiert.
- Hybrides FI / Embedded: Es wird keine Präferenz ausgesprochen.
- Derivat: Die FASB-Definition erscheint sachgerechter.

10 Würdigung:

- Die AG bestätigt die DSR-Meinung bzgl. AC; insgesamt sind teils die IASB-, teils die FASB-Definitionen zu bevorzugen. Das FASB-Gesamtkonzept führt aber nicht insgesamt zu besseren oder schlechteren Definitionen.

Zu 2.2. Anwendungsbereich

11 DSR zur Relevanz: irrelevant aus IFRS-Sicht

12 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen: keine

13 Erste Meinungen/Thesen des DSR: keine

14 AG-Erkenntnisse:

- Zustimmung zur Irrelevanz, keine weitere Erörterung

15 Würdigung:

- AG-Meinung bestätigt die DSR-Sichtweise

Zu 3.1. Kategorisierung

16 DSR zur Relevanz: relevant; insb. weil:

- Aktiva vollständig zum FV in der Bilanz;
- Passiva selten zu AC (Anwendungsbedingung!);
- einige Wertansätze faktisch ein FV sind, obwohl anders bezeichnet.



17 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Schulden zu AC (weil Mismatch bei FV): Welche Anwendungsfälle gibt es? Falls <50% der Assets zu FV? Oder linked transactions?
- Frage (b): Was passiert, wenn aufgrund geänderter Verhältnisse diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (da Umkategorisierung unzulässig)?
- Auftrag (c): Umfang der Änderungen (neuer vs. alter Bewertungsmaßstab) für Nichtbanken bzw. Banken bei Anwendung des neuen FASB-Modells feststellen, d.h.: wann mehr/weniger FV?! ODER: Gegenüberstellung, welche Instrumente/Produkte wie nach IFRS 9 / IAS 39 und wie nach FASB-ED bewertet werden
- Frage (d): Wann ist explizite FV-Bewertung tatsächlich eine andere Bewertung als zuvor (d.h. zuvor zwar nicht explizit FV, aber faktisch doch)?

18 Erste Meinungen/Thesen des DSR:

- FV-OCI-Kriterien im FASB-ED (Tz. 21) gleichen den AC-Kriterien in IFRS 9 → alles, was gemäß FASB in FV-OCI, wäre in IFRS 9 vermutlich zu AC.
- AC-Bewertung im FASB-ED (Tz. 28, 30, 33) nur „anscheinend“ umfassend, aber faktisch selten.
- AC für kurzfristige Ford./Verbind. (Tz. 33) ist quasi FV, „*redemption value*“ für Beteiligungen (Tz. 34) ist ebenfalls quasi ein FV → Aktiva faktisch nie zu AC → Passiva offenbar nur zu AC möglich, wenn emittierte FK-Instrumente, die ein Nicht-FI refinanzieren (fraglich, ob dieser Zusammenhang je eindeutig).
- Kleine Unt. haben überwiegend Non-FI-Assets sowie kfr. Forderungen, daher Aktiva zu AC möglich; große Unt. (insb. Banken/Versicherungen) haben fast ausschließlich FV-Aktiva → Passiva zu AC (da sonst *mismatch*) kommen tendenziell nur bei kleinen Unt. vor → nur bei kleinen Unt. wenige Änderungen bzw. nur bei großen Unt. deutlich mehr Instrumente zum FV.

19 AG-Erkenntnisse:

- Zu (a):
 - Ausnahmeregel dürfte für Banken in der Praxis kaum anwendbar sein.
 - Die Regelung ist auf Einzelgeschäftsebene sinnvoll, bei größeren Konzernen mit *treasury*-Funktion aber kaum praktikabel, in diesen Fällen dürfte die Abgrenzung auf Segmentebene zur Anwendung kommen.



- Bei Industrieunternehmen dürften die zum Fair Value angesetzten Vermögenswerte in der Regel unter 50% liegen, so dass die Bedingungen erfüllt werden.
- Das Trennkriterium „weniger als 50% Fair Value auf der Aktivseite“ wird als willkürlich gesetzt angesehen.
- Zu (b):
 - Punkt wurde unter 8. *Umklassifizierung* diskutiert. Siehe dazu unten Tz. 54 f.
- Zu (c):
 - Die Trennlinie zur Abgrenzung FV-NI/FV-OCI im FASB-ED und FV/AC in IFRS 9 wird als nicht komplett deckungsgleich angesehen. Im FASB-ED ist die Regel für das Halten von Finanzinstrumenten im Rahmen des Geschäftsmodells („*significant portion of their contractual terms*“) deutlich schärfer formuliert. Die in IFRS 9 nicht eindeutig beantwortete Frage, ab wie vielen vorzeitigen Verkäufen nicht mehr von einer Halteabsicht ausgegangen werden kann, hat eine erhebliche Praxisrelevanz.
 - Negative Auswirkungen der nicht deckungsgleichen Trennlinien werden insbesondere dann gesehen, wenn aufgrund gescheiterter Konvergenzbemühungen weiterhin zwei Regelwerke (IFRS und US-GAAP) bestehen.
- Zu (d):
 - Bei kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht der Buchwert im Wesentlichen dem Fair Value, so dass sich hierbei keine Änderung ergibt.
 - Allgemein kann gesagt werden, dass alles was lt. FASB-ED als Ausnahme gilt, quasi einen Fair Value darstellt.
- Sonstiges:
 - Änderungen hinsichtlich der Anwendung der Equity-Methode (zusätzliches Kriterium der „gewissen Verbindung“ der Geschäftstätigkeiten von Konzern und Beteiligungsunternehmen) wird kritisch gesehen.

20 Würdigung:

- Fundamentalkritik am vorgeschlagenen Full-Fair-Value-Ansatz des FASB-ED; statt dessen Beibehaltung des *mixed measurement*-Modells.
- Die AC-Option für finanzielle Verbindlichkeiten wird kritisch gesehen. Für Banken ist diese kaum anwendbar. Das Trennkriterium 50% Fair Value ist willkürlich bestimmt.
- Auf mögliche Unterschiede hinsichtlich der Kriterien zur Abgrenzung zwischen FV-NI/FV-OCI im FASB-ED und FV/AC in IFRS 9 ist hinzuweisen.



Zu 3.2. Erstbewertung

21 DSR zur Relevanz: relevant, insb. wenn FV ungleich Transaktionspreis.

22 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Ist denkbar, dass nur *day-one-losses*, aber nicht *day-one-gains* erfasst werden müssen?

23 Erste Meinungen/Thesen des DSR:

- Kategorie FV-NI gemäß FASB-ED: Differenz zwischen FV und Transaktionspreis (Tz. 14, 16) ist faktisch ein „*expected loss impairment*“, das sofort im NI erfasst wird; dieses weicht von Impairment gemäß Tz. 36 ff. ab

24 AG-Erkenntnisse:

- Zu (a):
 - Nein; diese vom FASB *staff* vorgetragene Meinung ist aus AG-Sicht nicht vom Wortlaut des FASB-ED gedeckt. Erfassung analog IAS 39.76A beidseitig nötig.

25 Würdigung:

- Im Zeitpunkt der Erstbewertung sind Differenzen zwischen Transaktionspreis und Fair Value beidseitig erfolgswirksam zu erfassen, analog zu IAS 39.76A.

Zu 3.3. Folgebewertung

26 DSR zur Relevanz: relevant, insb. *core deposits*.

27 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Wie ist Praxis des Einlagengeschäfts?
- Frage (b): Bewertung *core deposits* nach FASB-ED abweichend von IAS 39? Wie ist der Abzinsungsfaktor exakt zu bestimmen?
- Frage (c): Wie erfolgt die Abgrenzung der tatsächlichen (niedrigen) und kalkulatorischen Verzinsung bei *core deposits*?



28 Erste Meinungen/Thesen des DSR:

- *core deposits* (Tz. 31, 32): Problem vieler Unsicherheitsfaktoren (Abzinsungssatz, durchschnittl. Volumen und Laufzeit) und deren häufige Anpassung → kontinuierlich hoher Rechenaufwand.
- kurzfristige Forderungen aLuL: Bewertung (Bilanzansatz) passt nicht zusammen mit Umsatzrealisierung (Ergebnis).

29 AG-Erkenntnisse:

- Zu (a):
 - Auf Basis historischer Erfahrungen (Bodensatztheorie) werden die Einlagen mit unterschiedlichen zeitlichen Bindungen unterlegt. Diese Daten gehen zum einen in das Risikomanagementsystem ein und bilden damit auch eine Grundlage zur Entscheidung über den Einsatz von Sicherungsgeschäften. Zum anderen werden die verfügbaren Einlagen als Finanzierungsinstrument eingesetzt, die Verteilung erfolgt zentral über die Treasury-Abteilung. Dabei wird den nachfragenden Abteilungen intern der Zinssatz in Rechnung gestellt, der alternativ am Markt gezahlt werden müsste (dieser entspricht somit der *alternative funds rate* im FASB-ED).
- Zu (b)+(c):
 - Während die *alternative funds rate* bereits vorliegt, müsste die *all-in-cost-to-service-rate* erst ermittelt werden, was im Einzelfall aufwändig sein könnte (Punkt wurde wegen grundsätzlicher Ablehnung des Vorschlags im FASB-ED nicht tiefergehend erörtert).
- Sonstiges:
 - Verfügbarkeit von Einlagen über tägliche Fälligkeit hinaus ggf. als immaterieller Vermögenswert und nicht als Finanzinstrument zu behandeln.
 - Einlagen fallen geschäftspolitisch unter „Halteabsicht“, daher Bewertung zu AC statt zum Barwert sachgerechter (falls täglich fällig, sind AC = Rückzahlungsbetrag)

30 Würdigung:

- *Core deposits* sollten zu fortgeführten Anschaffungskosten (bei täglich fälligen Einlagen ist dies der Rückzahlungsbetrag) bilanziert werden. Der vorgeschlagene Ansatz zum Barwert ist abzulehnen.



Zu 4. Darstellung / Ausweis

- 31 DSR zur Relevanz: relevant; insb. Frage, wann bzw. für welche FI FV-Änderungen im NI oder im OCI sachgerecht sind.
- 32 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:
- Grundsatzfrage (a): Wann sollen FV-Änderungen vom OCI ins NI umgebucht werden (Recycling ja/nein/wann)
→ Frage unbedingt auf FI beschränken
→ nicht erörtern: Wann sind FV-Änderungen überhaupt im OCI sachgerecht (egal, ob späteres Recycling)
- 33 Erste Meinungen/Thesen des DSR:
- Frage, wann Erfassung im OCI bzw. Recycling ins NI angemessen, ist nach US-GAAP und IFRS unterschiedlich zu beurteilen, da Verständnis von OCI verschieden
→ für Beurteilung des FASB-ED ist OCI-Verständnis lt. US-GAAP zugrundezulegen.
- 34 AG-Erkenntnisse:
- Generell fehlendes Konzept (bei IASB und FASB), wann/warum Ausweis im OCI.
 - Rolle des „*statement of comprehensive income*“ (insb. *continuous statement*) bei FASB und IASB unterschiedlich, zudem stetig in Änderung begriffen.
 - Recycling überwiegend befürwortet, wenn und sobald Realisation eintritt, jedoch nur wenige Anwendungsfälle (nur vorzeitiger Verkauf von FK-Instrumenten).
 - Erwartung, dass Trennung NI / OCI künftig entfällt.
- 35 Würdigung:
- AG mit FASB-Vorschlag einverstanden, wenngleich der Effekt nur auf bestimmte Fälle beschränkt.
 - AG hält - wie der DSR - das konkrete OCI-Verständnis des FASB für entscheidend.
 - AG sieht - anders als der DSR - nur eine (zeitlich) begrenzte Relevanz dieser Frage.



Zu 5. Wertminderung

36 DSR zur Relevanz: relevant; insb.:

- Mischung von Elementen des *incurred-loss*- und des *expected-loss*-Modells;
- Mischung von Einzel- und Portfolio-WB;
- Anwendungsbereich (nur AC-Bewertung, nur FK-Instrumente).

37 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Vergleich des FASB-Modells mit IASB-ED und IAS 39, insb. welche *incurred-loss*- und *expected-loss*-Elemente: inwieweit konsistent?
- Frage (b): Inwieweit sind Anforderungen bzgl. Impairmentbetrachtung auf Einzel- vs. Portfolioebene deckungsgleich oder unterschiedlich?
- Auftrag (c): Praktisches Vorgehen bzw. Anwendbarkeit bei Banken vs. Nichtbanken analysieren. Beachtung dass nur FK-Instrumente als Anwendungsbereich!
- Frage (d): Wie sind Zukunftserwartungen, die auf Prognosen und Vorhersagen basieren von solchen zu differenzieren, die auf vergangenen bzw. gegenwärtigen Ereignissen beruhen (da erstere nicht eingepreist, letztere hingegen schon)?

38 Erste Meinungen/Thesen des DSR:

- allg. Vorschriften zielen nur auf FV-OCI ab (Tz. 36) → also begrenzter Anwendungsumfang.
- Vorschriften entsprechen im Kern einer „*incurred-loss*“-Methode, z.B. da künftige Erwartungen nicht einzubeziehen (Tz. 42 a.E.).
- Zusätzlich aber „*expected-loss*“-Elemente, z.B. *trigger events* nicht erforderlich (BC174 a.E.).

39 AG-Erkenntnisse:

- ED *Impairment* des IASB als Referenzmodell hier nicht sinnvoll, da seinerseits noch in Diskussion.
- Hauptpunkt ist die Frage der Behandlung der Effekte aufgrund von Schätzungsänderungen hinsichtlich der erwarteten Cashflows (sofortige erfolgswirksame Erfassung des Gesamtbetrags oder mögliche Ansätze zur Verteilung dieses Betrags).



- Es ist unklar, ob und wie weit die Wertminderungsmodelle von FASB-ED und IASB-ED tatsächlich voneinander abweichen.
- Kritik von Bankenseite am FASB-Modell, da dieses zu einem *frontloading* von Kreditverlusten führt (während das IASB-Modell ein *frontloading* von Zinserträgen verhindern soll) und dadurch dem *matching principle* widerspricht.
- Die Integration eines *Impairment*-Modells in ein Full-Fair-Value-Modell wird kritisch hinterfragt. Durch das geforderte *continuous statement* geht es im Grunde nur um die (weniger bedeutende) Frage nach der Aufteilung der Fair-Value-Änderung zwischen *net income* und OCI.
- Für Industrieunternehmen ist das Thema eher weniger relevant, da zumeist nur kurzfristige Zahlungsziele vereinbart werden und darüber hinaus möglichen Ausfallrisiken durch Kreditversicherungen oder entsprechend hohe Vorauszahlungen begegnet wird.

40 Würdigung:

- Verweis auf die Diskussion im DSR und dessen Stellungnahme zum IASB-ED *Impairment*. Die darin enthaltenen Kritikpunkt am *expected-loss*-Modell, auch im Hinblick auf die Konvergenzdiskussion, sollen aufgegriffen werden.

Zu 6. Angaben

41 DSR zur Relevanz: nur teils relevant, nämlich falls Unterschiede zu IFRS 7.

42 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Welche Angabepflichten unterscheiden sich von denen nach IFRS 7?
- Frage (b): Welche erscheinen nützlich?

43 Erste Meinungen/Thesen des DSR: keine bisherigen Äußerungen



44 AG-Erkenntnisse:

- Zu (a):
 - Vergleich erschwert bzw. keine umfassende Vergleichbarkeit möglich. Hintergründe sind die stetige Änderung des Angabeumfangs in IFRS 7 und die aktuelle Verschiebung vieler Angaben von IFRS 7 zum IFRS „FVM“ (laufendes Projekt).
 - Im Wesentlichen scheinen nur FV-Angaben, insb. Bewertungsunsicherheiten (Level 3) von besonderer Relevanz. Hierbei gilt aber: Je unsicherer der FV, umso mehr Angaben sind gefordert, aber zugleich umso weniger nützlich/relevant ist die Information.
 - Im Detail: FV-Änderungen wegen Bonität in IFRS 7 weniger umfassend.
- Zu (b):
 - Einige AG-Teilnehmer bekunden fehlendes Analysten-Interesse an IFRS 7-Angaben allgemein.
 - Insgesamt Trend zu weniger Pflichtangaben erwünscht.

45 Würdigung:

- Die AG hat zwar keinen detaillierten Vergleich vorgenommen; es entsteht aber der Eindruck, IFRS 7 fordert tendenziell weniger Angaben, insb. bzgl. FV. Dennoch wird der Umfang von Pflichtangaben noch als zu hoch empfunden, weil nicht alles nützlich/relevant erscheint.

Zu 7. Hedge Accounting

46 DSR zur Relevanz: nur teils relevant, insb.:

- Erleichterung *„reasonably effective“*;
- Wegfall quantitativer prospektiver ET und jeglicher retrospektiver ET;
- Verbot der freiwilligen Hedgeauflösung.

Irrelevant, da unverändert, sind zulässige Grund-/Sicherungsgeschäfte sowie FVH- und/oder CFH-Methodik.

47 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Ist *„reasonable“* eine Erleichterung? Ist fehlende Konkretisierung bedenklich?



- Frage (b): Ist Wegfall quantitativer ET sowie Wegfall des retrospektiven Tests tatsächlich eine Erleichterung?
- Frage (c): Ist Hedgebeendigung mittels Gegenderivat (statt Glatstellung) praktikabel? Was ist, wenn nur teilweise Gegenderivat (gemäß ED keine Hedgeauflösung)?
- Frage (d): Hedgeauflösung explizit, wenn Derivat ausläuft oder Kriterien nicht mehr erfüllt. Was aber wenn Grundgeschäft ausläuft? Hedge dennoch zwangsweise beendet? Neudesignation des Derivats erlaubt?
- Frage (e): Wie ist Verbot der Neudesignation des Derivats nach Glatstellung mit Gegenderivat zu beurteilen?

48 Erste Meinungen/Thesen des DSR:

- Beendigung: Glatstellung des Derivats durch Gegengeschäft erscheint zweifelhaft, da nur bei 100% Glatstellung (Tz. 120 f.) → realitätsfern, insb. bei Kreditinstituten → rollierendes Hedging üblich, aber bilanziell nie abbildbar.
- Beendigung: Verbot der Re-Designation beider Derivate bei Glatstellung mit Gegengeschäft → Strafvorschrift-Charakter (Tz. 120).
- Insgesamt sehr restriktive Vorschriften → da Hedge Accounting-„Bedarf“ nur, wenn FV-OCI- oder AC-Option gewählt, entsteht der Anschein, dass die Hedge Accounting-Vorschläge eine Vermeidung dieser Optionen herbeiführen.

49 AG-Erkenntnisse:

- Zu (a): Erleichterung wird befürwortet; fehlende Konkretisierung wird nicht kritisiert.
- Zu (b): Erleichterungen methodisch vorhanden, buchhalterisch jedoch alles wie vorher. Insg. zu befürworten. Erleichterungen insgesamt konzeptionell schlüssig!
- Zu (c)-(e):
 - Verbot der willkürlichen Hedgeauflösung konzeptionell richtig; wird befürwortet.
 - Allgemein Neuvorschläge aber kritisch, da nicht konsistent. Insb. alle Vorschläge nur mit Blick auf 1:1-Mikrohedges; praxisübliche Makro-/dynamische Strategien wurden ignoriert und sind nicht umsetzbar.
- Sonstiges:
 - Wenn Anlehnung des HA an Risikomanagement, dann ggf. HA-Pflicht konzeptionell sachgerecht.
 - Falls HA Pflicht, dann sollten konzeptionell alle Strategien (Mikro, Makro, Portfolio) fürs HA zulässig sein.



- Alternativ kann statt HA konzeptionell auch eine zusätzliche Kategorisierungsmöglichkeit (Bedingung = Risikosteuerung, Folge = entsprechende abweichende Bewertung) i.S.e. übergeordneten Bedingung („overlay“) eingeführt werden.
- *Portions* und Non-FI als wichtiger Anwendungsfall vom FASB ausgelassen.

50 Würdigung:

- Meinung der AG deckt sich mit bisheriger und früher geäußelter DSR-Meinung.
- Fazit aber zweigeteilt:
 - Erleichterungen bzgl. Effektivität sowie ggf. künftige HA-Pflicht in Anlehnung an Risikosteuerung positiv (prinzipiengerecht, konzeptionell richtig);
 - Fokus des FASB zu eng: viele Hedgestrategien ignoriert bzw. nicht abgedeckt; außerdem Non-FI wichtiger Anwendungsfall, leider außerhalb des FASB-Fokus.
- IASB hat insg. zielführendere Grundlage zur Erarbeitung eines neuen HA-Konzepts.
- ggf. zusätzliche Bewertungskategorie statt HA (als Bilanzierungswahlrecht) konzeptionell vorzuziehen.

Zu 8. Umklassifizierung

51 DSR zur Relevanz: relevant, da Verbot, obwohl potenzielle Anwendungsfälle.

52 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen:

- Frage (a): Welche potenziellen Anwendungsfälle gibt es?

53 Erste Meinungen/Thesen des DSR:

- Umklassifizierung muss grundsätzlich möglich sein, sonst nicht prinzipiengerecht.

54 AG-Erkenntnisse:

- Kein Anwendungsfall bei Banken.
- In anderen Branchen insb. wenn weniger/mehr als 50% der Aktiva (z.B. eines Segments) zum FV → diese Schwelle kann im Zeitablauf über-/unterschritten werden.
- AG lehnt Umklassifizierungsverbot ab, da konzeptionell nicht sachgerecht, auch wenn es nur (wenige) theoretische Anwendungsfälle geben wird.



55 Würdigung:

- AG-Meinung in Einklang mit DSR-Sichtweise.

Zu 9. Erstanwendung / Inkrafttreten

56 DSR zur Relevanz: irrelevant aus IFRS-Sicht, da Inkrafttreten unabhängig von IFRS.

57 DSR-Aufträge bzw. Fragestellungen: keine

58 Erste Meinungen/Thesen des DSR: keine

59 AG-Erkenntnisse:

- Zustimmung zur Irrelevanz, keine weitere Erörterung

60 Würdigung:

- AG-Meinung bestätigt die DSR-Sichtweise.